

**Erlass einer 2. Satzung**  
**zur Änderung der**  
**Sondernutzungsgebührensatzung**  
**der Stadt Bad Gandersheim**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09. 1980 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende 2. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 15.03.1994 beschlossen:

**Artikel I**

Der als Bestandteil zur Sondernutzungsgebührensatzung (§ 2 Abs. 1) i.d.F. vom 07.11.2002 erlassene Gebührentarif erhält die sich aus Anlage 1 ergebende Fassung.

**Artikel II**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Sondernutzungsgebührensatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

**Artikel III**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Bad Gandersheim, den 18.12.2008

Stadt Bad Gandersheim

(S)     gez. Ehmen

Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 19.12.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 46, veröffentlicht worden. Sie ist am 20.12.2008 in Kraft getreten.

## Anlage 1

**GEBÜHRENTARIF**  
**zur Sondernutzungsgebührensatzung**  
**der Stadt Bad Gandersheim**  
**in der Fassung vom 18.12.2008**

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren in Euro				
		jährlich	monatl.	wöchentl.	täglich	Mind.-Gebühr
01	Verkaufswagen, Kioske, Imbissstände und Verkaufsstände aller Art, je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	60,00	6,00	2,00	0,75	12,00
02	Obst-, Gemüse-, sonstige Warenauslagen vor Ladengeschäften, je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche	18,00	2,00	0,75		8,00
03	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, wie z.B. Straßencafés, je angefangene 1m beanspruchter Straßenfläche		4,00	2,00		12,00
04	Bauwagen, Baugerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun (sofern Fahrbahnen und Fußwege in Anspruch genommen werden), je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche		2,00	0,75		12,00
05	Container, je Standplatz			10,00		8,00
06	Lagerung von Materialien aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 4 fällt,					

	je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche		2,00	0,75		8,00
--	--	--	------	------	--	------

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren in Euro				
		jährlich	monatl.	wöchentl.	täglich	Mind.- Gebühr
07	Aufstellen von Werbewagen zu gewerblichen Zwecken, je Wagen			60,00	20,00	
08	Aufstellen von Ausstellungsstücken (z.B. Kraftfahrzeugschauen), je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche			2,00	0,75	12,00
09	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge (ausgenommen Krafträder) und Anhänger a) je Pkw oder Pkw-Anhänger b) je Lkw oder Lkw-Anhänger		80,00 160,00	30,00 60,00		12,00 18,00
10	Kommerzielle Plakatwerbung bis zu einer Formatgröße von DIN A1 bei a) bis zu 10 Werbeexponaten b) 11 bis zu 30 Werbeexponaten c) mehr als 30 Werbeexponaten			6,00 14,00 25,00		12,00
11	Sondernutzungen, die nicht unter den vorstehenden Tarifnummern aufgeführt sind, unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils und der Art der Nutzung, je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche				1,00 bis 100,00	8,00